

## Förderrichtlinien aktive Bodenpolitik

Förderung gemeindlicher bodenpolitischer Maßnahmen durch Landesbeiträge gem. § 16 (3) Oö. ROG 1994

### Vergaberichtlinien 2019

#### I. Rechtsgrundlage

§ 15 (2) Oö. ROG 1994

*Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen (aktive Bodenpolitik). Entsprechend dem voraussehbaren Bedarf ist dabei insbesondere auf die Vorsorge für Wohnungen und für die Ansiedlung von Betrieben Bedacht zu nehmen.*

in Verbindung mit

§ 16 (3) Oö. ROG 1994

*Nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes vorgesehenen finanziellen Mittel hat das Land Oberösterreich der Gemeinde zur Unterstützung der Maßnahmen der aktiven Bodenpolitik Förderungen zugewähren.*

#### 2. Förderungsvoraussetzungen

Förderungsmittel des Landes gem. § 16 (3) Oö. ROG 1994 können nur aufgrund schriftlicher Anträge der Gemeinde zugeteilt werden.

Dem Antrag beizuschließen sind eine Abschrift eines Kaufvertrages\*) sowie der Nachweis der Finanzierung, insbesondere der von der Gemeinde aufzubringenden finanziellen Mittel. Der Nutzungszweck des Grundstückes darf dem Örtlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsteil nicht widersprechen. Für Grundstücke, deren Nutzungszweck nicht mit dem Rechtsstand des Flächenwidmungsplanes übereinstimmt, ist eine positive Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung im Gemeindeverfahren gemäß § 33 (2) Oö. ROG 1994 erforderlich. Dies gilt nicht für den Erwerb von Tauschgrundstücken.

Der Erwerb von Grundflächen durch Gemeinden in Kooperation mit der OÖ Baulandentwicklung GmbH & Co OG oder vergleichbaren Institutionen wird dem Erwerb von Grundflächen durch die Gemeinden dann gleichgestellt, wenn die Zweckbindung des § 16 Abs. 1 Ziff. 2 Oö. ROG 1994 voll gewährleistet erscheint (Preisfixierung durch Gemeinde, Bauverpflichtung für Käufer\*in) und die bereits erfolgten Aufwendungen aus dem Gemeindehaushalt die Förderungspauschalsumme deutlich übersteigen.

---

\*) Im Kaufvertrag sind insbesondere folgende Festlegungen zu treffen:

- Vertragsgegenstand,
- Vertragspartner\*in, im Falle eines Optionsvertrages – ggf. das Eintrittsrecht Dritter
- Kaufpreis (im Rahmen des ortsüblichen Preisgefüges)
- Realisierungszweck
- Realisierungsziel (Zeithorizont)
- Vereinbarung über Nebenkosten (Vertragserrichtung)
- Verzichtsklausel auf Anfechtung wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes

### 3. Förderungsprioritäten

Als förderungswürdige Fälle für die Umsetzung gemeindlicher Bodenpolitik im Sinne des § 16 (3) Oö. ROG 1994 sind insbesondere zu verstehen:

- a) Wohngebiete für den örtlichen Bedarf an Baugrundstücken (im Sinne des § 16 Abs. 1 Zi. 2), die durch eine geeignete Infrastruktur erschlossen sind.
- b) Betriebsbaugebiete bzw. andere für spezielle Betriebsstandorte geeignete Baulandkategorien, insbesondere solche die zur gemeinsamen, infrastrukturell vorteilhaften Bündelung von Betriebsstandorten (z.B. Interkommunale Betriebsansiedlungen) bereitgestellt werden.
- c) Nach Maßgabe der finanziellen Mittel und der Berücksichtigung besonderer lokaler Verhältnisse kann auch der Erwerb von Tauschgrundstücken als förderungswürdig angesehen werden.

### 4. Gegenstand der Förderung

Bemessungsgrundlage der Förderung sind Kosten, die den Gemeinden in der Erfüllung des Gesetzauftrages gem. § 15 (2) Oö. ROG 1994 erwachsen, insbesondere Kosten für Grundankauf und Nebenkosten wie Vertragserrichtung und Vermessung, soweit sie nicht ohnehin aus sonstigen Fördermitteln des Landes Oberösterreich abgedeckt werden. Kosten für die Herstellung der Infrastruktur, für die gesetzlichen Beiträge oder Anschlussgebühren einzuheben sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage der Förderung.

### 5. Art und Ausmaß der Förderung

- a) Basisförderung allgemein: Einmaliger pauschaler Zuschuss im Ausmaß von 10 % der Bemessungsgrundlage (Grundstückskauf- und Nebenkosten), höchstens aber bis zu einer Gesamthöhe von 20.000 Euro je Gemeinde und Jahr.
- b) Im Fall interkommunaler Betriebsansiedlungen erhöht sich der pauschale Zuschuss auf 15 % der Bemessungsgrundlage, höchstens aber bis zu einer Gesamthöhe von 30.000 Euro je Gemeinde(-kooperation) und Jahr.

### 6. Verpflichtung des Förderungswerbers

Im Falle der Gewährung einer Förderung sind die Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden. Jede Änderung von Voraussetzungen, die für Zuteilung und Höhe der Förderung maßgeblich waren, ist dem Land Oberösterreich umgehend anzuzeigen. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung kann die Förderung eingestellt bzw. die Rückzahlung der bereits ausgezahlten Mittel gefordert werden.

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat der\*die Förderungswerber\*in darüber hinaus nach Aufforderung Rückmeldung über die Realisierung des Förderungsfalles (Planungsfortschritt, Grundstücksverkäufe, Baubewilligungen) zu erstatten.